

GEMEINDE BÜTTENHARDT



Verordnung über die Kanalisationsanlagen (vom 16.11.1979)

Gestützt auf das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung vom 8. Oktober 1971, die Verordnung des Bundesrates über Abwassereinleitungen vom 8. Dezember 1975, das Gemeindegesetz vom 9. Juli 1892, das Baugesetz für den Kanton Schaffhausen vom 9. November 1964 und die Bauordnung für die Gemeinde Büttenhardt beschliesst die Gemeindeversammlung folgende Verordnung:

I. BAU UND AUFSICHT

Art. 1: Öffentliches Kanalnetz

Die Gemeinde erstellt und unterhält zur Ableitung von Abwasser aus öffentlichen und privaten Grundstücken ein öffentliches Kanalnetz. Die einzelnen Kanäle werden je nach Bedürfnis auf Grund eines generellen Kanalisationsprojektes gebaut. Für die Klärung der Abwässer schliesst die Gemeinde Büttenhardt an die Kläranlage „Röti“ an.

Die Erstellungs- und Unterhaltskosten der öffentlichen Abwasseranlagen werden bestritten durch:

- a) Gebühren und Beiträge der Grundeigentümer gemäss Beitragsverordnung;
- b) Beiträge der Gemeinde;
- c) Allfällige Staats- und Bundesbeiträge.

Die Abwasseranlagen – betreffend den Bau, Betrieb und Unterhalt – stehen unter Aufsicht des Gemeinderates, der dafür einen Referenten bestimmt. Der Gemeinderat kann die Vorbehandlung der Geschäfte einer Kommission übertragen und wo nötig Fachleute beiziehen

Art. 2: Anlage der Kanäle

Die öffentlichen Kanalisationen sind nach Möglichkeit in den öffentlichen Grund oder in die für Strassen vorgesehenen Bereiche einzulegen. Wird ausnahmsweise Privatland beansprucht, ist ein Durchleitungsrecht (Personaldienstbarkeit) zu erwerben.

Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Betrieb der öffentlichen Entwässerungsanlagen überhaupt oder in bestimmter Weise besteht nicht.

Art. 3: Abwasserbegriff

Unter Abwasser im Sinne dieser Verordnung wird alles von einem Grundstück und den darauf erstellten Bauten abfliessende, gebrauchte und ungebrauchte Wasser verstanden.

II. AUSFÜHRUNG DER GRUNDSTÜCKENTWÄSSERUNGEN

a) Allgemeine Bestimmungen

Art. 4: Anschlusspflicht

Im Bereich der erstellten öffentlichen Kanalisation sind alle Grundeigentümer zum Anschluss verpflichtet. Der Gemeinderat kann für den privaten Anschluss Termine festsetzen.

Die Anschlusspflicht besteht auch in solchen Fällen, wo das Wasser künstlich gehoben werden muss.

Bebaute Grundstücke sind anzuschliessen, sobald die für sie bestimmten öffentlichen Entwässerungsanlagen betriebsfertig hergestellt sind. Den Zeitpunkt hierfür gibt die Gemeinde bekannt. Bei Neubauten, Um- und Ausbauten ist der Anschluss herzustellen, bevor die Bauten bezogen und in Gebrauch genommen werden.

Nicht verunreinigte Abwässer (Kühl-, Brunnen-, Meteor-, Sicker-, Drainagewasser) können, wo es die Verhältnisse erlauben, in Meteorwasserkanäle eingeleitet oder einer Versickerung zugeführt werden.

Art. 5: Befreiung von landwirtschaftlichen Betrieben

Von Grundstücken – in der Bauzone – mit landwirtschaftlichem oder gärtnerischem Betrieb ist das Abwasser aus der Tierhaltung in allseitig abgeschlossenen wasserdichten Gruben aufzufangen und periodisch landwirtschaftlich zu verwerten. Das Versickernlassen solcher Abwässer ist ausdrücklich verboten.

Die übrigen Abwässer sind anschlusspflichtig mit vollen Beiträgen.

Art. 6: Kosten von Anschlussleitungen

Die Grundeigentümer tragen die Kosten für die Erstellung der für die Zuführung ihrer Abwässer zur öffentlichen Kanalisation nötigen Nebenleitungen. Die Gemeinde kann die Erstellung der Nebendolen auf öffentlichem Grund selbst ausführen, an Dritte zur Ausführung übertragen oder den Grundeigentümern unter ihrer Aufsicht überlassen.

b) Planvorlage und Bauausführung

Art. 7: Anschlussgesuch, Baugesuch, gemeinsame Kanalisation, Baubeginn und Abweichungen von den Plänen

Für die Erstellung oder Abänderung einer Entwässerungsanlage ist rechtzeitig die Bewilligung des Gemeinderates einzuholen.

Müssen Anschlussleitungen in Kantonsstrassen verlegt werden, so ist vorgängig die Bewilligung des Kantonalen Tiefbauamtes einzuholen.

Anschlüsse an kantonale Strassenentwässerungsleitungen sind vom Kantonalen Tiefbauamt und solche an Meliorationsleitungen vom Meliorationsamt zu bewilligen.

Dem schriftlichen Gesuch sind neben den Angaben über Art, Menge und Herkunft der abzuleitenden Abwässer vom Gesuchsteller und Projektverfasser unterzeichnete Pläne im Doppel beizulegen und zwar:

- Situationsplan der Liegenschaft im Massstab des Grundbuchplanes mit Angabe der Strasse, Haus- und Parzellen-Nummer (Grundbuchnummer) sowie der Lage des Strassenkanals und der Anschlussleitungen;
- Kanalisationsplan (Gebäudegrundriss) im Massstab 1:50 oder 1:100. Dieser Plan muss, wo notwendig enthalten:
 - a) die Leitungen, die Reinigungsanlagen und den Oelabscheider bis an die öffentliche Kanalisation;
 - b) Kaliber und Material der Leitungen;
 - c) Gefälle der Leitungen, wobei das Mindestgefälle von 3% nicht unterschritten werden sollte;
 - d) der Typ und die Dimension der Reinigungsanlage bei Gewerbebetrieben;
 - e) die Zahl der Motorfahrzeuge und die Entwässerte Fläche;
 - f) den Typ und die Dimension des Abscheiders, wo ein solcher vorgeschrieben ist;
 - g) die Abgrenzung, die Gefällsverhältnisse, die Art und das Material des Belages beim Autowaschplatz und der Garage.
- Werden für mehrere Grundstücke gemeinsame Kanalisationen verlangt, oder wird fremder Grundbesitz beansprucht, so haben die Beteiligten die daraus entstehenden gegenseitigen Rechte und Pflichten rechtsgültig zu regeln und sich darüber beim Gemeinderat auszuweisen.
- Vor Erteilung der Baubewilligung und der Genehmigung der Pläne darf mit den Bauarbeiten nicht begonnen werden.
- Abweichungen von den genehmigten Plänen sind nur mit Zustimmung des Gemeinderates und der Kantonalen Baudirektion zulässig.

Art. 8: Abnahme und Inbetriebnahme

Die Vollendung der uneingedeckten Anlagen ist dem Gemeinderat bzw. dem zuständigen Referenten zu melden. Zuerst ist das versetzte Anschlussstück in der Hauptleitung zu melden, erst dann darf mit dem Verlegen der Anschlussleitung begonnen werden. Der Gemeinderat prüft sie und lässt auf Kosten der Grundeigentümer das Teilstück auf öffentlichem Grund einmessen und in den Kanalisationsplan eintragen. Der Gemeinderat verfügt die Aenderung vorschriftswidrig erstellter Anlageteile. Aus der Mitwirkung der Organe der Gemeinden kann keine Haftung der Gemeinde abgeleitet werden.

Die Inbetriebnahme ist erst zulässig, nachdem der Gemeinderat oder dessen Beauftragter festgestellt hat, dass die Anlage richtig ausgeführt ist und zweckmässig funktioniert.

Die Prüfung und Abnahme der Anlage durch die Gemeinde befreit nicht vor der Verpflichtung zur fehlerfreien und vorschriftsmässigen Ausführung der Arbeiten.

c) Spezielle Bedingungen

Art. 9: Beschaffenheit des Abwassers

Das dem Kanalnetz zuzuleitende Abwasser muss so beschaffen sein, dass es weder die Anlageteile der Kanalisation und der Kläranlage zerstört, noch deren Betrieb, Unterhalt und Reinigung erschwert oder das tierische und pflanzliche Leben im Vorflutgewässer vernichtet.

Es ist insbesondere verboten, folgende Stoffe unmittelbar der Kanalisation zuzuleiten:

- Giftige, feuer- und explosionsgefährliche sowie chemisch aggressive oder geruchsbelästigende Stoffe, Gase und Dämpfe, Abflüsse von Futterkonservierungsanlagen, Jauche- und Mistgruben, feste Gegenstände irgendwelcher Art, Metzgereiabgänge und Lumpen, ferner Ablagerungen aus Schlammsammlern, Klärgruben, Fett- und Mineralölabscheidern usw.
- Abwasser aus Fabriken und gewerblichen Betrieben, Schlachthäusern und dergleichen wird nur in die Kanalisation aufgenommen, wenn es ausreichend gereinigt oder für alle Teile der Entwässerungsanlage unschädlich ist. Mit dem Anschlussgesuch für solche Abwässer ist das von der Kantonalen Baudirektion genehmigte Projekt der Vorreinigungsanlage beizubringen.

Im übrigen gelten die Bestimmungen des jeweiligen Bundesgesetzes und die Verordnung über Abwassereinleitungen vom Eidg. Departement des Innern als verbindlich.

Eine erteilte Bewilligung kann entschädigungslos jederzeit widerrufen oder an strengere Bedingungen geknüpft werden, wenn die Menge und die Art der Abwasser eine erhebliche Änderung erfahren oder wenn sich die getroffenen Massnahmen als zu wenig wirksam erweisen.

Art. 10: Hauskläranlagen

Im Einzugsbereich der Gemeinschaftskläranlage und im Bereiche ihres Kanalisationsnetzes dürfen keine Hauskläranlagen erstellt werden. Die Abwässer sind direkt einzuleiten, unter Vorbehalt von Art. 9 + 11.

Art. 11: Umbau bestehender Abwasseranlagen

Wo der Anschluss des Kanalisationsnetzes an eine Kläranlage nicht oder noch nicht erfolgen kann, ist das Abwasser in wasserdichten Gruben aufzufangen und periodisch zu entleeren. Unverschmutztes Abwasser (Meteor-, Brunnen-, Dach- und Sickerwasser dürfen nicht durch den Ölabscheider geleitet werden.

Mit dem Anschluss an die Gemeinschaftskläranlage haben die Eigentümer die Entwässerungsanlagen der bestehenden Gebäude nach den Anordnungen des Gemeinderates umzubauen und anzupassen.

III. BAUPOLIZEILICHE VORSCHRIFTEN

a) Nebenleitungen, Hausinstallationen

Art. 12: Materialien

Für sämtliche unterirdischen Leitungen ist folgendes Material zulässig: Steinzeugrohre, Poly Äthylen, Eternit mit vorgefabrizierten Muffendichtungen oder gleichwertige Rohrmaterialien.

Für Leitungen, die ausschliesslich Niederschlags- oder anderes unverschmutztes Wasser führen, sind Betonrohre zulässig. Sämtliche Leitungen, die gereinigtes oder ungereinigtes Haushaltschmutzwasser, Garagen- oder Autowaschplatzwasser führen, müssen wasserdicht ausgeführt werden.

Art. 13: Gefälle von Anschlussleitungen

Das Gefälle der Anschlussleitung soll bei schiefelem Anschluss in der Regel nicht weniger als 3% betragen. Muss ausnahmsweise eine Gefällsreduktion vorgenommen werden, so sind in vermehrtem Masse Kontrollschächte und Putzöffnungen einzubauen.

Zum Schutz vor dem Einfrieren soll die Ueberdeckung der Leitung ausserhalb der Gebäude mindestens 70 cm betragen.

Art. 14: Geruchsverschlüsse

Jeder unmittelbar an die Entwässerungsanlage angeschlossene Apparat ist mit einem Geruchsverschluss zu versehen, welcher das Austreten von Kanalluft verhindert (z.B. Syphon).

Art. 15: Entlüftung

Jede Hauskanalisation ist in genügender Weise zu entlüften. Zu diesem Zwecke sind sämtliche Fall-Leitungen mit genügendem Querschnitt über die Dachfläche hinauszuführen.

Art. 16: Fettabscheider, Benzinabscheider

Der Gemeinderat kann in Metzgereien, Restaurantküchen und ähnlichen Betrieben den Einbau von Fettabscheidern verlangen.

Für die Dimensionierung von Benzinabscheidern sind die VSA-Richtlinien massgebend.

b) Unterhalt, Reinigung und Haftung

Art. 17: Unterhalt

Der Unterhalt der öffentlichen Kanalisationsanlagen wird durch die Gemeinde ausgeführt.

Art. 18 Unterhalt und Reinigung privater Anlagen

Den Unterhalt und die Reinigung der privaten Abwasseranlagen bis zu den öffentlichen Leitungen kann die Gemeinde zu Lasten der Grundeigentümer selbst besorgen oder ihnen überbinden.

Einzelreinigungsanlagen sind jährlich mindestens einmal zu entleeren und zu reinigen.

Das Entleeren der Schlammsammler, Fett-, Mineralöl- und Benzinabscheider sowie die Sammelgruben von Meteorwasser hat nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich, zu erfolgen. Die Entleerungs- und Beseitigungskosten gehen zu Lasten der Eigentümer.

Pumpen- und Rückstauverschlüsse sind dauernd zu warten. Schachtdeckel und Spülstutzen dürfen nicht überdeckt werden und müssen jederzeit zugänglich sein.

Art. 19 Altölsammelstelle

Das Abführen von Altöl hat durch den Eigentümer in die Altölsammelstelle zu erfolgen.

Art. 20: Kontrolle

Der Gemeinderat oder die von ihm ermächtigten Organe sind jederzeit zur Kontrolle der Entwässerungseinrichtungen befugt. Den mit der Kontrolle betrauten Gemeindeorganen ist der Zutritt zu den Räumen, in welchen sich die Entwässerungseinrichtungen befinden, ungehindert zu gestatten.

Ergibt die Kontrolle, dass die Arbeiten und Einrichtungen nicht vorschriftsgemäss ausgeführt oder unterhalten sind, so sind diese innert einer vom Gemeinderat anzusetzenden Frist abzuändern. Werden die gestellten Bedingungen nicht rechtzeitig erfüllt, so erfolgt die Ausführung zwangsweise auf Kosten der Pflichtigen.

Art. 21: Haftung

Der Grundeigentümer haftet der Gemeinde gegenüber für allen Schaden, der wegen fehlerhafter Ausführung, vorschriftswidriger Benützung, ungenügender Reinigung oder mangelhaftem Unterhalt seiner Anlage eintritt.

Art. 22: Gewähr

Mit der Bewilligung eines Kanalisationsanschlusses übernimmt die Gemeinde keinerlei Gewähr für das einwandfreie Funktionieren der angeschlossenen Anlagen.

IV. ANSCHLUSSGEBUEHREN

Art. 23: Grundsatz

Für den erstmaligen Anschluss an die öffentliche Kanalisation ist eine einmalige Anschlussgebühr zu entrichten. Die Höhe der Gebühr ist in einer Beitragsverordnung zur Bauordnung festgelegt.

V. BENUETZUNGSGEBUEHREN

Art. 24: Grundsatz

Für Unterhalt und Betrieb der öffentlichen Kanalisation und der Kläranlage kann eine Klärggebühr erhoben werden. Die Höhe der Gebühr wird durch die Gemeindeversammlung festgelegt.

VI. ERGAENZUNGS- UEBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 25: Ausnahmen

In besonderen Fällen kann der Gemeinderat zweckentsprechende von den Vorschriften dieser Verordnung abweichende Ausnahmen bewilligen.

Art. 26: Vorbehalt Eidg. und Kant. Rechte

Eidgenössische und kantonale Vorschriften bleiben vorbehalten.

Art. 27: Strafbestimmungen

Uebertretungen dieser Verordnung werden nach den Bestimmungen des Gewässerschutz- und des Baurechts geahndet.

Der Gemeinderat hat überdies die Fehlbaren zur sofortigen Behebung des vorschriftswidrigen Zustandes anzuhalten und Ersatz für allfällig entstandenen Schaden geltend zu machen. Nötigenfalls kann er die Ersatzvornahme auf Kosten der Pflichtigen anordnen.

Art. 28: Inkrafttreten

Die Verordnung tritt auf den Zeitpunkt der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung Büttenhardt genehmigt am:
16. November 1979

Der Präsident:
Gez. *P. Brütsch*

Der Schreiber:
Gez. *P. Handschin*

Vom Regierungsrat genehmigt gemäss Regierungsratsbeschluss vom
26. Febr. 1980

Gez. Der Staatsschreiber:
Uehlinger